

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan „Alte Mainzer Straße (He 131)“

Auftraggeber:

Immobilien Treuhand Mainz GmbH
Löwenhofstraße 5
55116 Mainz

Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel



Auftraggeber: Immobilien Treuhand Mainz GmbH
Löwenhofstraße 5
55116 Mainz

Bearbeitung: IUS - Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH

Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0
Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29
E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Projektleitung: Andreas Ness, Dipl. Biologe

Projektbearbeitung: Sara Altenfelder, Dr. agr.
Andreas Malinger, M.Sc. Biologie

Projektnummer: 3675

Heidelberg, 10.04.2017



Andreas Ness

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Lage und Abgrenzung des Vorhabensbereichs / Untersuchungsgebiets	1
1.3	Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.4	Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen des Vorhabens.....	3
1.5	Untersuchungsumfang und Methodik	4
1.6	Rechtliche Grundlagen	6
2	Bestandsdarstellung	8
2.1	Artenschutzrechtlich relevante Arten	8
2.2	Europäische Vogelarten	8
2.3	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
2.3.1	Fledermäuse.....	9
2.3.2	Reptilien	11
2.3.3	Pflanzen	11
3	Konfliktanalyse	12
3.1	Mögliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	12
3.2	Mögliche Betroffenheit europäischer Vogelarten	12
3.2.1	Mögliche Betroffenheit bestandsbedrohter Vogelarten.....	12
3.2.2	Mögliche Betroffenheit nicht bestandsbedrohter Vogelarten	17
3.2.2.1	Gilde der Freibrüter	17
3.2.2.2	Gilde der Höhlenbrüter.....	18
3.2.2.3	Gilde der Nischen- und Halbhöhlenbrüter	19
3.3	Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie.....	23
3.3.1	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	23
3.3.2	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	25
3.4	Vorgaben und Empfehlungen für die Planung.....	25
3.4.1	Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen.....	25
3.4.2	Empfehlungen.....	29
4	Zusammenfassung	30
5	Literatur	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens.....	2
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet.....	3
Abbildung 3: Lage der Waldboxen (stationäre Batcorder)	5
Abbildung 4: Fäulnishöhle in Walnussbaum im Nordwesten des Untersuchungsgebiets.	11
Abbildung 5: Lage des Walnussbaums mit Erhaltungsbindung.	26
Abbildung 6: Schematische Darstellung der Ausgleichsfläche.....	27
Abbildung 7: Schematische Darstellung eines Gehölzrandes.....	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine Vögel (Begehungen)	4
Tabelle 2: Erfassungstermine Reptilien (Begehungen).....	5
Tabelle 3: Erfassungstermine Fledermäuse (Begehungen).....	6
Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	8
Tabelle 5: Potenziell im Untersuchungsgebiet brütende Vogelarten.....	9
Tabelle 6: Ergebnisse der akustischen Fledermauserfassung mit Waldboxen	10
Tabelle 7: Fledermausarten des Untersuchungsgebiets.....	10
Tabelle 8: Betroffenheit häufiger und weit verbreiteter Vogelarten	21
Tabelle 9: Artspezifische Nisthilfen für betroffene Höhlen- und Nischenbrüter.....	29

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Gelände an der Ecke Alte-Mainzer-Straße, Autobahn A60 in Mainz-Hechtsheim soll umgenutzt werden. Auf dem östlichen Teil des Vorhabensbereichs, dem ehemaligen „Dekra-Gelände“ (Flurstück 142/40) plant die BAUHAUS-AG den Neubau einer Baustoff-Drive-In-Arena. Auf dem westlichen Teil des Vorhabensbereichs, dem Gelände des seit 2014 geschlossenen Möbelmarktes (Flurstück 142/42) soll nach derzeitigem Kenntnisstand eine CleanCar Waschstraße mit Tankstelle und Fast-Food-Restaurant angesiedelt werden.

Im Rahmen der Zulassung des Vorhabens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG notwendig. Im vorliegenden Fachbeitrag werden mögliche vorhabensbedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt sowie erforderliche Vermeidungs- und ergänzende Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

Das INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN IUS Weibel & Ness GmbH wurde von der Immobilien Treuhand Mainz GmbH mit der Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung für das geplante Vorhaben beauftragt. Der vorliegende Fachbeitrag orientiert sich an der Mustergliederung („Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“) des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM, 2011).

1.2 Lage und Abgrenzung des Vorhabensbereichs / Untersuchungsgebiets

Der Bebauungsplan „He 131“ teilt sich auf in die Bereiche A und B (vgl. Abbildung 1). Der hier vorliegende Fachbeitrag betrifft den Teilbereich B, in dem durch den „He 131“ bauliche Veränderungen ermöglicht werden. Im Teilbereich A erfolgt lediglich eine Umwidmung der Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet auf Sondergebiet Einzelhandel und Gewerbe. Weitere umweltrelevante Änderungen erfolgen hier nicht. Der damit etwa 2 ha große Untersuchungsbereich befindet sich südlich der Bundesautobahn A60 im Stadtteil Mainz-Hechtsheim. Nach Westen und Süden grenzt er an die Alte-Mainzer-Straße und nach Osten an das Gelände des BAUHAUS-Mainz (Abbildung 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst den gesamten Vorhabensbereich im Teilbereich B.

Der Vorhabensbereich ist größtenteils versiegelt (Parkplätze, Gebäude). In den Randbereichen, sowie zwischen den beiden Grundstücken, befinden sich Hecken mit heimischen Arten und vereinzelt eingestreuten fremdländischen Gehölzen sowie Grünflächen mit Einzelbäumen.

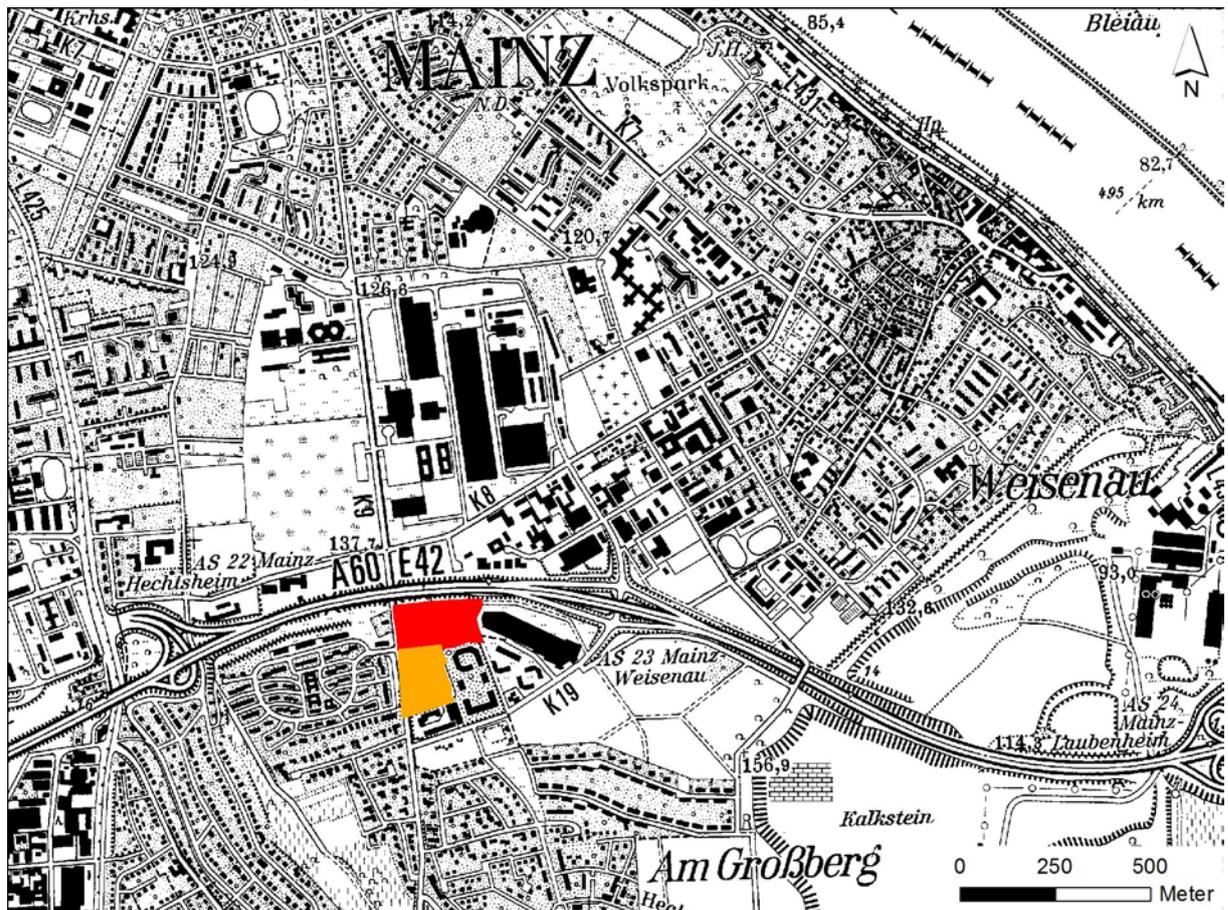


Abbildung 1: Lage des Vorhabens mit Teilbereich A (gelb markiert) und Teilbereich B (rot markiert); (Kartengrundlage: Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz)

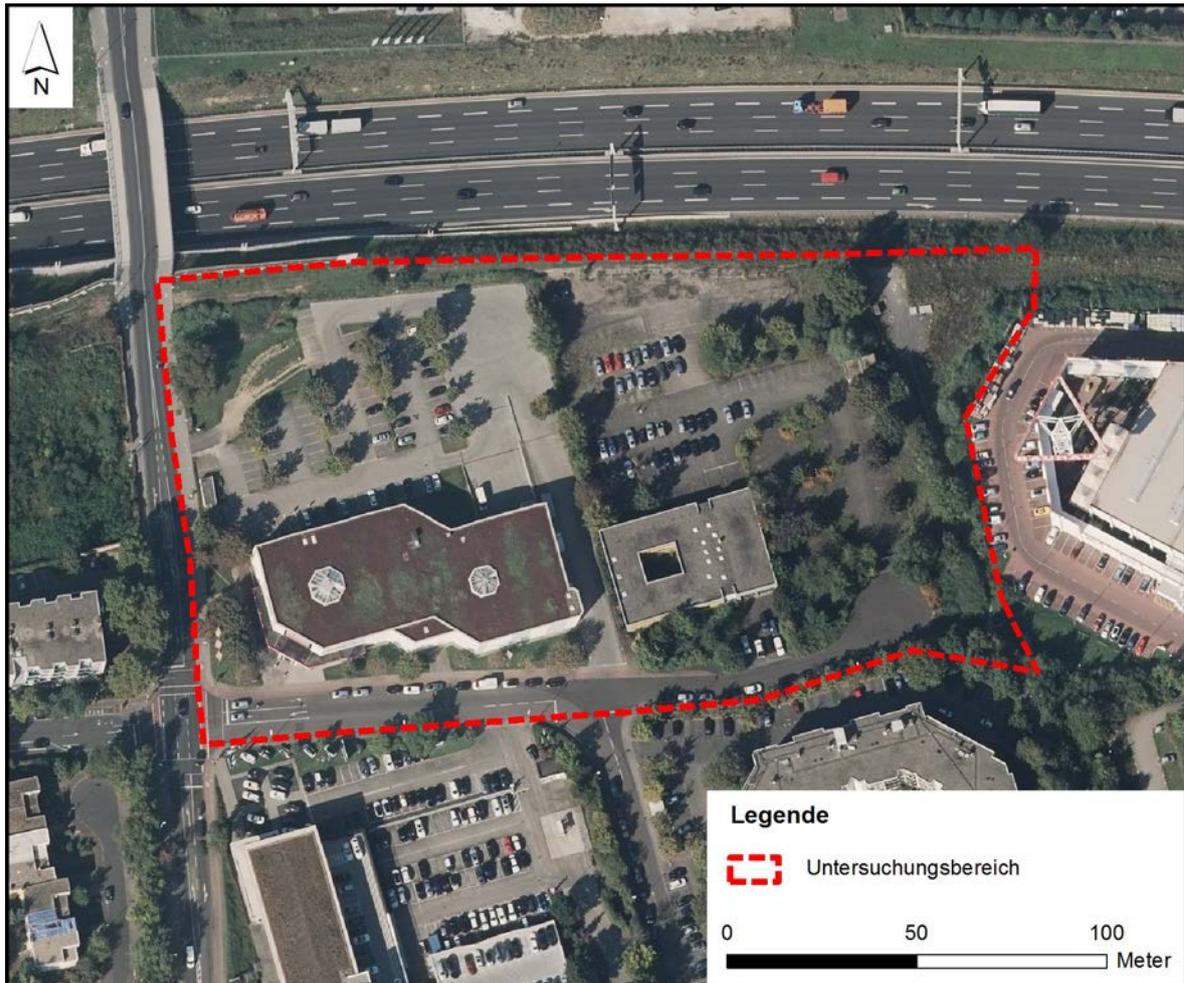


Abbildung 2: Untersuchungsbereich für den vorliegenden Fachbeitrag.

1.3 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Baustoff-Drive-In-Arena auf dem westlich des BAUHAUS-Mainz gelegenen Flurstück 142/40. In diesem Zusammenhang ist der Abriss der sich auf dem brachliegenden Areal befindlichen Dekra-Gebäude geplant. Ebenfalls notwendig wären eine Rodung der Gehölze im östlichen Vorhabensbereich, sowie die Entfernung der südlich des Gebäudes vorgelagerten Gehölze. Auf den entstehenden Parkplätzen ist die Neupflanzung von Einzelbäumen geplant. Auf das westlich davon gelegene Flurstück 142/42 soll eine CleanCar Waschstraße mit Tankstelle und Fast-Food-Restaurant angesiedelt werden. Hierfür sind ebenfalls der Abriss des ehemaligen Möbelmarktes sowie Gehölzrodungen notwendig.

1.4 Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen des Vorhabens

Bau- und anlagebedingt kommt es temporär und dauerhaft zur Flächeninanspruchnahme von Teillebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten. Unter anderem ist die Rodung von Hecken und Einzelbäumen vorgesehen. Hierdurch könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein. Durch

Abriss der Gebäude gehen möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten gebäudebrütender Vögel und spaltenbewohnender Fledermäuse verloren. Während der Bauphase kommt es vorübergehend zur Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze.

1.5 Untersuchungsumfang und Methodik

Neben den Biotopstrukturen wurden folgende artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen erfasst:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien und Wirbellose) kann aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebiets ausgeschlossen werden. Ebenso kann aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden.

Vögel

Die Erfassung potenzieller Brutvögel und Nahrungsgäste erfolgte im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Lebensraumstrukturen (überwiegend versiegelte und durch Gebäude bestandene Flächen). Hinweise zum Brutvogelbestand und den Nahrungsgästen ergaben sich durch zwei Begehungen im August 2016 (Tabelle 1). Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Rastvögel kann aufgrund der Lebensraumausstattung (versiegelte, bebaute Flächen) sowie der Störwirkung der unmittelbar angrenzenden Straßen (Schall, Bewegungsunruhe) ausgeschlossen werden. Ein Teil der aufgrund der Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten wurde durch Sichtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Weitere Arten wurden ausgehend von den vorgefundenen Lebensraumstrukturen als potenziell vorkommend angenommen.

Tabelle 1: Erfassungstermine Vögel (Begehungen)

Datum	Dauer	Wetter
03.08.2016	06:15 bis 08:15 Uhr	bedeckt, kein Niederschlag, ca. 17°C
17.08.2016	08:00 bis 10:00 Uhr	sonnig, kein Niederschlag, ca. 20°C

Reptilien

Der Reptilienbestand im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen von zwei Begehungen im August 2016 erfasst (Tabelle 2).

Zum Nachweis von Reptilien wurden vor allem diejenigen Bereiche durch langsames, ruhiges Abschreiten abgesucht, die aufgrund ihrer Lage und Struktur (schütter bewachsene Flächen, besonnte Gebüsche und angehäuften, abgestorbene Pflanzenteile) als Aufenthaltsorte für Reptilien geeignet sind. Zudem wurden gezielt

Steine, liegendes Totholz etc. umgedreht, da diese gerne als Versteck-/Rückzugsmöglichkeiten genutzt werden.

Tabelle 2: Erfassungstermine Reptilien (Begehungen)

Datum	Dauer	Wetter
03.08.2016	08:30 bis 10:30 Uhr	bewölkt, kein Niederschlag, ca. 19°C
17.08.2016	10:00 bis 12:00 Uhr	sonnig, kein Niederschlag, ca. 24°C

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte im Wesentlichen durch akustische Nachweismethoden unter Verwendung von Fledermausdetektoren (Petterson 240x) und speziellen Aufnahmegeräten für Fledermausrufe, sogenannte Batcorder (3.0 Fa. ecoObs). Für die akustische Erfassung wurde der Vorhabensbereich an zwei Terminen begangen (Tabelle 3), außerdem wurden 5 Batcorder zur Dauererfassung (Waldboxen) gebracht. Die Standorte sind in Abbildung 3 dargestellt.

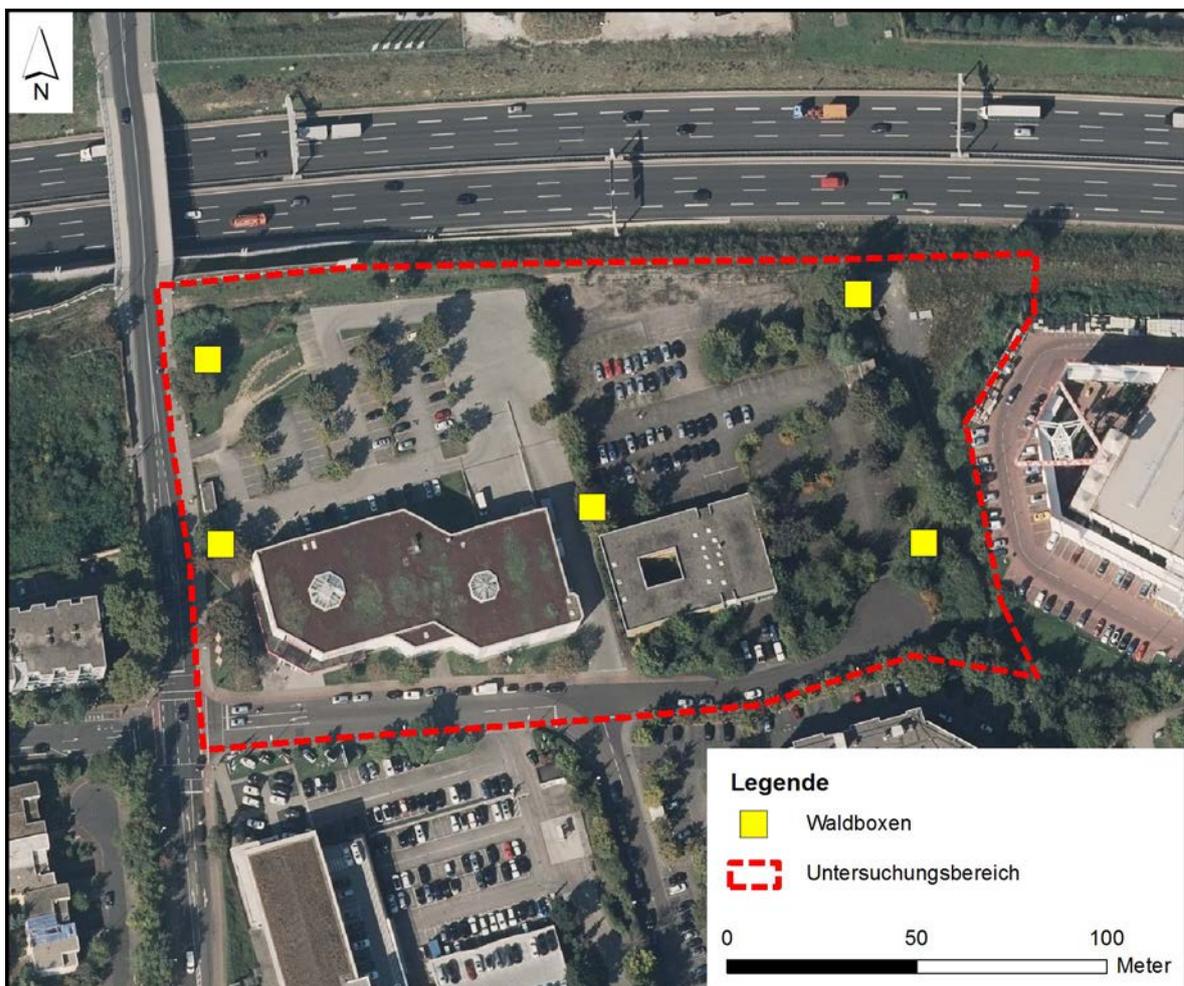


Abbildung 3: Lage der Waldboxen (stationäre Batcorder)

Tabelle 3: Erfassungstermine Fledermäuse (Begehungen)

Datum	Dauer	Wetter
18.08.2016	19:40 bis 23:00 Uhr	22-19°C, leicht bewölkt, kein Niederschlag, kein Wind
06.09.2016*	06:15 bis 08:15 Uhr	18-20°C, leicht bewölkt, kein Niederschlag, kein Wind

*Schwärmkontrolle

Während die Detektoren die Ultraschallrufe der Fledermäuse direkt hörbar machen, zeichnen Batcorder die Rufe für eine spätere computergestützte Analyse auf. Das Flugbild und die Charakteristika der Rufe ermöglichen in vielen Fällen schon bei der Begehung eine Erkennung der Arten oder zumindest Unterscheidung auf Gattungs- oder Gruppenniveau. Die Eingrenzung in Gruppen, wie etwa die der *Nyctaloiden*, basiert auf ähnlichen Rufcharakteristika, nicht auf Verwandtschaftsverhältnissen der Arten. Aufgezeichnete Rufe können mit spezieller Software (bcAdmin 3 Fa. ecoObs) weiter ausgewertet werden. Da einige Arten akustisch nicht zuverlässig unterscheidbar sind, wurde auch bei der computergestützten Analyse im Zweifelsfall auf Gattungs- oder Gruppenniveau bestimmt.

Um mögliche Quartiere im Untersuchungsgebiet nachzuweisen, fand am 06.09.2016 eine Schwärmkontrolle in den frühen Morgenstunden statt. Dabei wurde der Vorhabensbereich visuell und akustisch auf schwärmende oder einfliegende Tiere geprüft. Zusätzlich wurden die vorhandenen Gebäude und Gehölze gezielt auf Besiedlungsspuren, insbesondere Fledermauskot, hin untersucht.

1.6 Rechtliche Grundlagen

Zu den rechtlichen Grundlagen führt der „Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz“ (LBM, 2011) u. a. Folgendes aus:

„Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

›Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).‹

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.“

2 Bestandsdarstellung

2.1 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens nach § 44 (1) und § 45 BNatSchG sind die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Europäischen Vogelarten zu betrachten.

2.2 Europäische Vogelarten

Während der Begehungen im August 2016 wurden acht Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bei den, durch Sichtung nachgewiesenen, Vogelarten ist anzunehmen, dass sie innerhalb des Vorhabensbereichs brüten.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL EU	RL D	RL RLP	Anzahl pot. BP
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	4
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	2
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	2
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	1

Rote Liste EU (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004):

D - Declining (abnehmend); VU - Vulnerable (gefährdet)

Rote Liste D (GRÜNEBERG et al. 2015) und Rote Liste RP (SIMON et al. 2014):

1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste

BP = Brutpaare

Die genannten Arten gelten in Rheinland-Pfalz als ungefährdet, somit ist landesweit von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen. Anhand der vorgefundenen Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabensbereichs sowie der möglichen Brutplätze an den Gebäuden ist zusätzlich von weiteren potenziellen Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet auszugehen (Tabelle 4). Darunter befinden sich mit dem Bluthänfling und der Klappergrasmücke zwei bundesweit und landesweit bestandsbedrohte Arten. Mögliche Revierstandorte von Nahrungsgästen befinden sich in den umliegenden Flächen.

Tabelle 5: Potenziell im Untersuchungsgebiet brütende Vogelarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL EU	RL D	RL RLP	Anzahl pot. BP
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	3
Bluthänfling	<i>Serinus cannabina</i>	D	3	V	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	V	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	2
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	1

Rote Liste EU (BURFIELD & VAN BOMMEL 2004):

D - Declining (abnehmend); VU - Vulnerable (gefährdet)

Rote Liste D (GRÜNEBERG et al.2015) und Rote Liste RLP (SIMON et al. 2014):

1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste

BP = Brutpaare

2.3 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.3.1 Fledermäuse

Bei den Begehungen konnten Aktivitäten der Zwergfledermaus registriert werden. Im Rahmen der stationären Erfassung mit 5 Waldboxen wurden 213 Rufereignisse (akustische Aufnahme einer Art bzw. Artengruppe) aufgezeichnet.

Auch die akustischen Daten der Waldboxen liefern Nachweise für das sporadische Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Aufgrund der deutlich von der Zwergfledermaus abweichenden tieferen Ruffrequenz wurde die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) mit 13 Rufen nachgewiesen. Aufgrund der wenigen Rufe und des Erfassungszeitraumes im Spätsommer ist anzunehmen, dass es sich bei den nachgewiesenen Tieren um Durchzügler handelt die entlang des Rheins zu ihren Winterquartieren ziehen. Außerdem wurden einige (18) Rufe aus der Gruppe der *Nyctaloiden* registriert. Unter „*Nyctaloid*“ werden akustisch nicht näher differenzierbare Aufnahmen von Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) zusammengefasst. Hier ist die Bestimmung auf Basis weniger Einzelrufe bzw. kurzer Rufgruppen nicht möglich. Aufgrund des Lebensraums und der relativen Häufigkeit der Art, erscheint es am wahrscheinlichsten, dass der Ruf dem Großen Abendsegler zuzuordnen ist. Die Aufnahme nur weniger Rufe zeigt aber, dass es sich wie im Fall der Rauhaufledermaus nicht um im Vorhabensbereich jagende, sondern lediglich vorüberfliegende Individuen handelte.

Tabelle 6: Ergebnisse der akustischen Fledermauserfassung mit Waldboxen

	Anzahl aufgenommener Rufereignisse (von insgesamt 213 aufgenommenen Rufereignissen)				
	1	2	3	4	5
Waldboxen Standorte					
Rufereignisse insgesamt	18	78	43	70	4
Zwergfledermaus	18	67	39	57	1
Rauhautfledermaus	-	6	-	7	-
<i>Nyctaloid</i>	-	5	4	6	3

Tabelle 7: Fledermausarten des Untersuchungsgebiets

Art	Status	FFH-RL	RL D	RL RLP	Schutz nach BArtSchV
Zwergfledermaus	Nachweis	Anhang IV	*	3	Streng geschützt
Rauhautfledermaus ¹	Nachweis	Anhang IV	G	2	Streng geschützt
Großer Abendsegler ¹	Potenziell	Anhang IV	V	3	Streng geschützt

Rote Liste D (BFN 2009) und RLP=Rheinland Pfalz (KIEFER et al. 1992):

1 - Vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D - Daten unzureichend; V - Vorwarnliste; * - ungefährdet

¹ Überfliegend

Nahrungshabitat:

Anhand der nur wenigen Rufe der Rauhautfledermaus und des Großen Abendseglers ist die Zwergfledermaus die einzige Art, für die Jagdgebiete im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten. Diese liegen im Nordwesten des Vorhabensbereichs, entlang der an die ehemaligen Parkplätze angrenzenden Gehölzbestände. Im Verbund mit den Freiflächen stellen diese Gehölzstrukturen (Gebüsche, Bäume) Teile der Jagdgebiete für die Zwergfledermaus dar, die jedoch vergleichsweise wenig genutzt werden. Vermutlich stellt das Untersuchungsgebiet lediglich einen kleinen Teil eines wesentlich größeren Jagdgebietes dar.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Am Gebäude bestehen einige Quartiermöglichkeiten (Spalten, Verkleidungen usw.) für Arten der Siedlungsbereiche wie beispielsweise die Zwergfledermaus. Trotz des geringen Alters der Gehölze im Untersuchungsgebiet, gibt es einen Walnussbaum mit kleinerer Fäulnishöhle, welche potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnte (Abbildung 4).



Abbildung 4: Fäulnishöhle in Walnussbaum im Nordwesten des Untersuchungsgebiets.

Weder Gebäude noch Baum weisen jedoch Hinweise auf aktuell genutzte Fledermausquartiere auf und zeigten auch im Rahmen der Schwärmkontrolle und der stationären Erfassung keine Hinweise auf Nutzung durch Fledermäuse.

2.3.2 Reptilien

Bei den Begehungen konnten keine Reptilien festgestellt werden.

2.3.3 Pflanzen

Es konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzen festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet kommen neben den heimischen Gehölzen Bergahorn, Birke, Blutrotem Hartriegel, Feldahorn, Fichte, Hainbuche, Hasel, Schwarzer Holunder, Silberweide, Spitzahorn und Walnuss auch fremdländische Gehölze vor (u. a. Blautanne, Feuerdorn, Gewöhnliche Schneebeere, Robinie, Spalier-Zwergmispel).

3 Konfliktanalyse

In der nachfolgenden Konfliktanalyse werden die bestandsbedrohten Vogelarten mittels Art-für-Art-Prüfbögen einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen. Nicht bestandsbedrohte Vogelarten werden gruppenweise einer vereinfachten Prüfung nach ökologischen Gilden unterzogen. Auch gebäude- und baumbewohnende Fledermausarten werden im vorliegenden Fachbeitrag gemeinsam betrachtet, da sie gegenüber dem Vorhaben (Verlust potenzieller Baum- und Gebäudequartiere) die gleiche Wirkungsempfindlichkeit aufweisen.

3.1 Mögliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Durch das Vorhaben könnte es grundsätzlich zu folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG kommen:

- Fang, Verletzung und Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG
- Störung von Tieren streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG
- Beschädigung und Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Es werden daher Maßnahmen benannt, die ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindern..

3.2 Mögliche Betroffenheit europäischer Vogelarten

3.2.1 Mögliche Betroffenheit bestandsbedrohter Vogelarten

Die folgenden Arten der bundesweiten Roten Liste bzw. landesweiten Vorwarnliste sind eventuell von Handlungen betroffen, die Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen können:

- Bluthänfling (2 Brutpaare werden angenommen)
- Klappergrasmücke (1 Brutpaar wird angenommen)

Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Serinus cannabina</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Lebensraum und Habitatansprüche:</u> Der Bluthänfling bevorzugt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Neben Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), dienen auch Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, bis hin zum Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen) als bevorzugter Lebensraum. Aber auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen sind von Bedeutung. Die Art dringt häufig in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Als Nahrungshabitate sind Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen von Bedeutung.</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Freibrüter in dichten, niedrigen Büschen, Dornsträuchern wie z. B. Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>) und Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) sowie jungen Koniferen. Bluthänflinge leben in saisonaler Monogamie. In der Regel finden zwei Jahresbruten statt, Nachgelege sind jedoch möglich. Die Brutperiode erstreckt sich von Anfang April bis Anfang August. Gelege: 4-6 Eier; Brutdauer: 12-13 Tage; Nestlingsdauer: 12-17 Tage.</p> <p><u>Phänologie:</u> Bluthänflinge sind Kurzstrecken- bzw. Teilzieher. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Ende Februar, meist jedoch ab Mitte März bis Ende April. Der Heimzug kann sich bis Mitte Mai erstrecken.</p> <p><u>Verbreitung und Bestand:</u> Der Bluthänfling kommt nahezu in ganz Europa vor, lediglich im nördlichen Skandinavien und auf Island fehlt er. Der Brutbestand wird bundesweit laut Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et al. 2014) auf 125.000-235.000 Brutpaare geschätzt und wird auf der bundesweiten Roten Liste als gefährdet geführt. In Rheinland-Pfalz wird in der Roten Liste (SIMON et al. 2014) ein Bestand von 5.500-15.000 Brutpaaren angegeben. Auf Landesebene steht die Art auf der Vorwarnliste und befindet sich aufgrund starker Bestandsrückgänge in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Als Ursache der starken Bestandsrückgänge werden die Flurbereinigung und die Intensivierung der Landwirtschaft angeführt.</p> <p>Quelle: SÜDBECK et al. (2005)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell</p> <p>Der Bluthänfling wird aufgrund der dichten Hecken im Vorhabensbereich als potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet vermutet.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Eine Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Rodung von Gehölzen vor der Brutsaison der Art V4 Bei der Neupflanzung von Gehölzen sind heimische Arten zu bevorzugen V5 Verzicht auf großflächige Glasfassaden E1 Anlage von Gebüsch- und Heckenstrukturen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Hierzu trägt beispielsweise der Verzicht auf großflächige Glasfassaden bei (Vermeidungsmaßnahme V5).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind Gehölze betroffen, die potenziell vom Bluthänfling als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können.

Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 1.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von Brutstätten des Bluthänflings vermieden. Die Individuen dieser Art befinden sich dann entweder in den Überwinterungsgebieten oder sie ziehen in größeren Individuenverbänden umher.

Nach Durchführung der Rodung sind für den Bluthänfling keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch die ergänzende Ausgleichsmaßnahme E1 (siehe Kapitel 3.4.1) geschaffen.

Bei Verwendung heimischer Arten bei der Neupflanzung von Gehölzen können zudem weitere Nisthabitats für den Bluthänfling im Vorhabensbereich geschaffen werden (Vermeidungsmaßnahme V4).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte des Bluthänflings ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Da die Art jedoch in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential brütet und geringe Fluchtdistanzen von < 20 m aufweist, können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE. 1994).

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Bluthänfling-Population ist daher ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V4, V5 und E1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Klappergrasmücke

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p><u>Lebensraum und Habitatansprüche:</u> Die Klappergrasmücke bevorzugt halboffene, strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen und Gebüsch. Auch lichte Wälder werden nicht gemieden. Die Art hält sich gerne im Bereich von Siedlungen, in Ortsrandnähe auf.</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Klappergrasmücken sind Freibrüter in niedrigen Büschen, Dornsträuchern und kleinen Koniferen. Die Art lebt in saisonaler Monogamie. Meist findet eine Jahresbrut statt, Nachgelege sind jedoch möglich. Die Brutperiode erstreckt sich von Ende April bis Ende Mai. Gelege: 3-6 Eier; Brutdauer: 11-14 Tage; Nestlingsdauer: 11-13 Tage. Die Eltern betreuen die Jungen nach dem Ausfliegen noch mindestens 3 Wochen.</p> <p><u>Phänologie:</u> Klappergrasmücken gelten als Langstreckenzieher. Der Heimzug erfolgt zwischen Ende März und Ende Mai. Ab August zieht die Klappergrasmücke in die Überwinterungsgebiete.</p> <p><u>Verbreitung und Bestand:</u> Die Klappergrasmücke kommt mit Unterarten in der West- und Zentralpaläarktis vor. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich von Großbritannien und Zentralfrankreich ostwärts bis in die Mongolei und den Nordwesten Chinas. Der Brutbestand der Art wird in der EU auf 4.700.000 bis 11.000.000 Brutpaare geschätzt. Der Brutbestand wird bundesweit laut Atlas Deutscher Brutvogelarten (GEDEON et al. 2014) auf 200.000-330.000 Brutpaare geschätzt und wird auf der bundesweiten Roten Liste als gefährdet geführt. In Rheinland-Pfalz wird in der Roten Liste (SIMON et al. 2014) ein Bestand von 10.000-15.000 Brutpaaren angegeben. Da die Klappergrasmücke in letzter Zeit negative Bestandsveränderungen aufwies, wurde sie in Rheinland-Pfalz als Art der Vorwarnliste mit entsprechend ungünstigem Erhaltungszustand eingestuft.</p> <p>Quelle: SÜDBECK et al. (2005)</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell</p> <p>Die Klappergrasmücke wird aufgrund der dichten Hecken im Vorhabensbereich als potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet vermutet.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u> Eine Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V1 Rodung von Gehölzen vor der Brutsaison der Art V4 Bei der Neupflanzung von Gehölzen sind heimische Arten zu bevorzugen V5 Verzicht auf großflächige Glasfassaden E2 Anlage von Gebüsch- und Heckenstrukturen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch die Rodung von Gehölzen in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Hierzu trägt beispielsweise der Verzicht auf großflächige Glasfassaden bei (Vermeidungsmaßnahme V5).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme (Rodung) sind Gehölze betroffen, die potenziell von der Klappergrasmücke als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können.

Bei Rodung außerhalb der Brutzeit, vom 1.10. bis 28.02., wird eine Zerstörung von Brutstätten der Klappergrasmücke vermieden. Die Individuen dieser Art befinden sich dann in den Überwinterungsgebieten.

Nach Durchführung der Rodung sind für die Klappergrasmücke keine Brutmöglichkeiten mehr vorhanden. Neue Brutmöglichkeiten werden durch die ergänzende Ausgleichsmaßnahme E1 (siehe Kapitel 3.4.1) geschaffen.

Bei Verwendung heimischer Arten bei der Neupflanzung von Gehölzen können zudem weitere Nisthabitate für die Klappergrasmücke im Vorhabensbereich geschaffen werden (Vermeidungsmaßnahme V4).

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Lebensstätte der Klappergrasmücke ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte. Da die Art jedoch in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential brütet und geringe Fluchtdistanzen von < 20 m aufweist, können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden (vgl. FLADE 1994).

Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Klappergrasmücken-Population ist daher ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V4, V5 und E1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2.2 Mögliche Betroffenheit nicht bestandsbedrohter Vogelarten

Für die ungefährdeten und häufigen Vogelarten erfolgt die artenschutzfachliche Beurteilung gruppenweise nach ökologischen Gilden.

3.2.2.1 Gilde der Freibrüter

Freibrüter bauen ihre Nester in Gehölzen, jedoch nicht in Höhlen oder Nischen. Häufig brüten sie in Hecken, Bäumen und Sträuchern, weshalb Gehölzbestände für sie von besonderer Bedeutung sind.

Durch das Vorhaben potenziell betroffene Freibrüter sind:

- Amsel
- Buchfink
- Dorngrasmücke
- Elster
- Girlitz
- Grünfink
- Mönchsgrasmücke
- Ringeltaube
- Stieglitz
- Wintergoldhähnchen
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die vorgenannten Freibrüter könnten durch den Verlust von Brutplätzen betroffen sein. Da die Rodungsarbeiten in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit stattfinden, werden die anlage- oder baubedingten Verbotstatbestände Fang, Verletzung und Tötung von Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit bei allen Arten vermieden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für die Verbotstatbestände „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann für alle Arten vom Zutreffen der sogenannten Legalausnahme nach § 44 (5) Satz 2 ausgegangen werden, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zum Teil bleiben die Gehölzbestände und somit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten. Andere Gehölzstrukturen werden entfernt, wodurch bau- und anlagebedingt mehrere Brutstätten der Freibrüter verloren gehen könnten. Da diese Arten ungefährdet und häufig sind und ihre Nester jedes Jahr neu bauen, können sie aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ohne Beeinträchtigung in die Umgebung ausweichen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im Vorhabensbereich potenziell vorhandenen Arten sind häufig und ungefährdet. Vorkommen im Vorhabensbereich stehen mit Vorkommen in der Umgebung in regelmäßigem, mehr als nur zufälligem, Austausch. Es ist davon auszugehen, dass Vorkommen im Vorhabensbereich mit Vorkommen in der Umgebung gemeinsame lokale Populationen bilden.

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen führen kann, entsteht durch die Umnutzung im Vorhabensbereich bezüglich der Freibrüter nicht. Alle Arten kommen im dicht besiedelten Bereich vor und sind durch den bisherigen Betrieb und die angrenzende Autobahn an betriebsbedingte Störungen wie Lärm oder visuelle Effekte gewöhnt. Auch die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche sich signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnte.

3.2.2.2 Gilde der Höhlenbrüter

Höhlenbrüter bauen ihre Nester in Höhlungen, z. B. in Bäumen, Felsspalten, Mauerlöchern und Erdhöhlen. Einige Arten sind nicht in der Lage Höhlen selbst anzulegen, weshalb sie auf vorhandene Höhlungen, die u. a. von anderen Arten angelegt wurden, angewiesen sind.

Durch das Vorhaben potenziell betroffene Höhlenbrüter sind:

- Blaumeise
- Kohlmeise

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die vorgenannten Höhlenbrüter könnten durch den Verlust von Brutplätzen betroffen sein. Da die Rodungsarbeiten in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit stattfinden, werden die anlage- oder baubedingten Verbotstatbestände Fang, Verletzung und Tötung von Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit bei beiden Arten vermieden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für die Verbotstatbestände „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann für beide Arten vom Zutreffen der sogenannten Legal Ausnahme nach § 44 (5) Satz 2 ausgegangen werden. Teilweise werden Bäume mit Baumhöhlen und somit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfernt, wodurch bau- und anlagebedingt mehrere Brutstätten der Höhlenbrüter verloren gehen könnten. Blau- und Kohlmeise sind auf das Vorhandensein von Höhlen angewiesen und können bei Mangel an derartigen Strukturen nicht ohne Beeinträchtigung in angrenzende Bereiche ausweichen. Um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin zu erfüllen, sind ergänzende Ausgleichsmaßnahmen (E2, siehe Kapitel 3.4.1) vorgesehen, welche durch das Aufhängen künstlicher Nisthilfen entfallende potentielle Fortpflanzungsstätten ersetzen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im Vorhabensbereich vorhandenen Arten sind häufig und ungefährdet. Vorkommen im Vorhabensbereich stehen mit Vorkommen in der Umgebung in regelmäßigem, mehr als nur zufälligem, Austausch. Es ist davon auszugehen, dass Vorkommen im Vorhabensbereich mit Vorkommen in der Umgebung gemeinsame lokale Populationen bilden.

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen führen kann, entsteht durch die Umnutzung im Vorhabensbereich bezüglich der Höhlenbrüter nicht. Blau-, und Kohlmeise kommen im dicht besiedelten Bereich vor und sind durch den bisherigen Betrieb und die angrenzende Autobahn an betriebsbedingte Störungen wie Lärm oder visuelle Effekte gewöhnt. Auch die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche sich signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnte.

3.2.2.3 Gilde der Nischen- und Halbhöhlenbrüter

Nischenbrütende Vogelarten legen ihre Nester üblicherweise in Nischen von Felswänden, Geröllhalden, Gebäuden, Bäumen o.ä. an. Viele Arten sind Kulturfolger, die ursprünglich fast ausschließlich an Felsen brüteten und nun Spalten, Vorsprünge, Hohlräume und Winkel von Gebäuden als Ersatzquartiere nutzen. Daher stellen Gebäude für einige Arten heutzutage essenzielle Niststätten dar.

Durch das Vorhaben potenziell betroffene Nischen- und Halbhöhlenbrüter sind:

- Bachstelze
- Hausrotschwanz

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die vorgenannten Nischen- und Halbhöhlenbrüter könnten durch den Verlust von Brutplätzen betroffen sein. Da die Umbau- und/oder Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden, werden die Verbotstatbestände Fang, Verletzung und Tötung von Individuen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit bei beiden Arten vermieden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Für die Verbotstatbestände „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann für beide Arten vom Zutreffen der sogenannten Legal Ausnahme nach § 44 (5) Satz 2 ausgegangen werden. Bau- und anlagebedingt werden beim Abriss der bestehenden Gebäude vermutlich mehrere Brutstätten der Nischenbrüter verloren gehen. Hausrotschwanz und Bachstelze sind auf das Vorhandensein von Hohlräumen und Nischen an Gebäuden angewiesen und können bei Mangel an derartigen Strukturen nicht ohne Beeinträchtigung in angrenzende Bereiche ausweichen. Um die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im weiterhin zu erfüllen, sind ergänzende Ausgleichsmaßnahmen (E2, siehe Kapitel 3.4.1) vorgesehen, welche durch das Aufhängen künstlicher Nisthilfen entfallende potentielle Fortpflanzungsstätten ersetzen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die im Vorhabensbereich vorhandenen Arten sind häufig und ungefährdet. Vorkommen im Vorhabensbereich stehen mit Vorkommen in der Umgebung in regelmäßigem, mehr als nur zufälligem, Austausch. Es ist davon auszugehen, dass Vorkommen im Vorhabensbereich mit Vorkommen in der Umgebung gemeinsame lokale Populationen bilden.

Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen führen kann, entsteht durch die Umnutzung im Vorhabensbereich bezüglich der Nischen- und Halbhöhlenbrüter nicht. Hausrotschwanz und Bachstelze kommen im dicht besiedelten Bereich vor und sind durch den bisherigen Betrieb und die angrenzende Autobahn an betriebsbedingte Störungen wie Lärm oder visuelle Effekte gewöhnt. Auch die zu erwartenden baubedingten Störungen sind zeitlich begrenzt und erreichen keine Intensität, welche sich signifikant auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnte.

Tabelle 8: Betroffenheit häufiger und weit verbreiteter Vogelarten

Art	Nachweis im UG	Status	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur potenziellen Betroffenheit (Art / Umfang)	Vermeidungs-/ Ergänzende Ausgleichsmaßnahmen
Amsel <i>Turdus merula</i>	Sichtung	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust von vier Brutrevieren	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Sichtung	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Start der Umbau- und/oder Abrissarbeiten vor Beginn der Brutperiode und/oder Rodung außerhalb der Brutzeit von 1.10. bis 28.02. Aufhängen von drei Nischenbrüterhöhlen
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	Sichtung	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Aufhängen von sechs Nisthilfen für Höhlenbrüter
Buchfink <i>Fringilla Coelebs</i>	-	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	-	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Elster <i>Pica pica</i>	Sichtung	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	-	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich

Art	Nachweis im UG	Status	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG	Erläuterung zur potenziellen Betroffenheit (Art / Umfang)	Vermeidungs-/ Ergänzende Ausgleichsmaßnahmen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Sichtung	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Start der Umbau- und/oder Abrissarbeiten vor Beginn der Brutperiode. Aufhängen von sechs Nischenbrüterhöhlen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Sichtung	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Aufhängen von sechs Nisthilfen für Höhlenbrüter
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Sichtung	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Sichtung	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	-	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	-	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust eines Brutreviers	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	-	Pot. Brutvogel	X	-	X	Verlust von zwei Brutrevieren	Rodung vom 1.10. bis 28.02., außerhalb der Brutzeit. Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich

3.3 Mögliche Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1 Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in Mitteleuropa die häufigste Fledermausart. Dies ist durch ihre Vergleichsweise geringen Ansprüche an Quartiere und Jagdhabitats bedingt. Das Verbreitungsgebiet der Zwergfledermaus umfasst ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. Im Osten reicht es bis nach Japan, im Süden ist der Mittlere Osten und Nordwestafrika besiedelt (Mitchell-Jones et al. 1999). Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Art und kommt flächendeckend vor (BOYE et al. 1999).</p> <p>Sommerquartiere befinden sich hauptsächlich an Gebäuden (Spalten), seltener in Baumhöhlen oder Kästen. Jagdhabitats der Zwergfledermaus befinden sich in Waldgebieten, in der Nähe von Gewässern oder auch in Siedlungen. In Waldgebieten jagt die Zwergfledermaus vor allem in halboffenen Bereichen wie Waldwegen und Lichtungen. Außerhalb des Waldes jagt diese Art in gehölzreichen Habitats wie Parks, entlang von Hecken oder an uferbegleitenden Gehölzen. Diese Gehölzbindung ist unter anderem zu erklären mit dem Windschutz den diese Gehölze den kleineren Insekten, den Beutetieren der Zwergfledermaus, bieten. In Siedlungsbereichen jagen Zwergfledermäuse auch regelmäßig an Straßenlaternen.</p> <p>Im Gegensatz zur variablen Sommerquartierwahl sind die Winterquartiere meist im Felsbereich, in Höhlen und Stollen oder in Bauwerken mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften angesiedelt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell</p> <p>Die akustischen Erfassungen liefern Nachweise für das Vorkommen der Zwergfledermaus. Konkret genutzte Quartiere konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Zwergfledermäuse das Untersuchungsgebiet lediglich als Teil eines wesentlich größeren Nahrungshabitats nutzen.</p> <p><u>Erhaltungszustand der lokalen Population:</u></p> <p>Eine Eingrenzung der lokalen Population ist aufgrund ihrer weiten Verbreitung und Häufigkeit nicht möglich. Die lokale Population reicht über das Untersuchungsgebiet hinaus. Nach den Kriterien von BfN & BLAK (2016) ist die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nur eingeschränkt möglich, weil diese u.a. auf die nicht bekannten Wochenstubenkolonien und –quartiere Bezug nehmen. Wegen der Nachweishäufigkeit wird er als „gut“ (B) eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V2 Umbau- und Abrissarbeiten im Winter (1.11.-28.02.) V3 Deaktivierung potentieller Quartiere im Winter (1.11.-28.02.) E3 Anbringen von Fledermauskästen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch Umbau- und Abrissarbeiten in den Wintermonaten (1.11.-28.02.) vor Beendigung des Winterschlafs vermieden werden. Im vorliegenden Fall ist von keiner Winterquartiernutzung auszugehen, da die vorgefunden Spalträume sich hierfür nicht eignen (Vermeidungsmaßnahme V2).

Bei Umbau- und Abrissarbeiten außerhalb dieser Zeit wird eine Tötung und Verletzung von Fledermäusen vermieden, wenn potentielle Quartiere vor Beendigung des Winterschlafs (1.11.-28.02.) deaktiviert werden. Dazu werden potentielle Nischen und Höhlungen am Gebäude, etwa durch Ausschäumen, unbrauchbar gemacht (Vermeidungsmaßnahme V3).

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch den Um- bzw. Neubau nicht zu erwartend da hier nur mit einem geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme der Gebäude sind Spalten betroffen, die potenziell von Zwergfledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Für diese wegfallenden potentiellen aber derzeit nicht genutzten Quartiermöglichkeiten werden als ergänzende Ausgleichsmaßnahme (E3) künstliche Quartiere für spaltenbewohnende Fledermäuse in die Fassade, des neu zu errichtenden Gebäudes, integriert.

Einziges potentielles Baumquartier in Form einer Fäulnishöhle in einem Walnussbaum im Nordosten des Untersuchungsgebiets bleibt vom Vorhaben unberührt, da für diesen Baum eine Erhaltungsbindung besteht (siehe Vermeidungsmaßnahme V1). Die restlichen Vegetationsbestände des Untersuchungsgebiets weisen keine Quartiermöglichkeiten in Form von Höhlen, Spalten oder ähnlichem auf.

<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnten keine Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden. Die akustischen Erfassungen liefern lediglich Hinweise, dass das Untersuchungsgebiet von der Zwergfledermaus als Nahrungshabitat genutzt wird. Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet nur einen kleinen eines wesentlich größeren Jagdreviers darstellt. Bei eventuellen baubedingten Störungen können die Tiere problemlos in andere Bereiche ihres Nahrungshabitats ausweichen. Somit sind eventuelle Störungen als nicht erheblich zu betrachten.</p> <p>Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Zwergfledermaus-Population ist daher ausgeschlossen.</p>	
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3 und E3 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

3.3.2 Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Bei den Begehungen konnten keine Reptilien festgestellt werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatschG ist daher nicht zu erwarten.

3.4 Vorgaben und Empfehlungen für die Planung

3.4.1 Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen

V1 Beseitigung von Gehölzen

Um eine Schädigung von Brut und Jungvögeln zu vermeiden (i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), sind Gehölze außerhalb der Brutperiode in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. zu roden. Im Fall der Fledermäuse ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Fällung der Bäume, da lediglich ein potentiell Quartier in Form einer Baumhöhle in einem Walnussbaum im Nordwesten des Untersuchungsgebiets festgestellt wurde (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 5). Für genannten Baum besteht eine Erhaltungsbindung (festgesetzt im Umweltbericht, IUS 2017) und somit bleibt dieses potentielle Quartier erhalten.

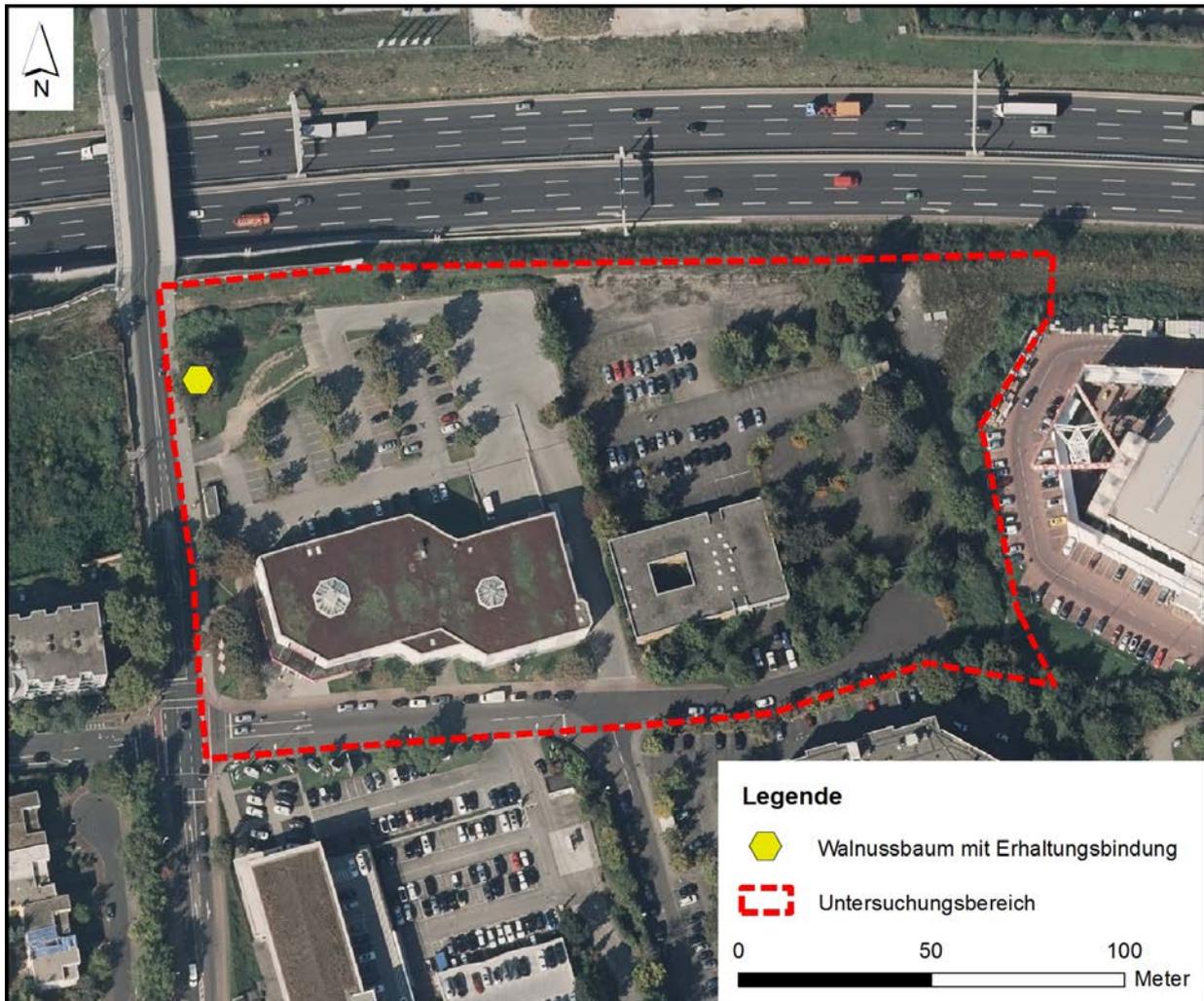


Abbildung 5: Lage des Walnussbaums mit Erhaltungsbindung.

V2 Umbau- und Abrissarbeiten

Umbau- und/oder Abrissarbeiten beginnen außerhalb der Brutperiode und aufgrund des Fledermausschutzes erst ab dem 1.11. und sind bis zum 28.02. abzuschließen, um sicherzustellen, dass keine Vogelbrut zerstört wird oder Jungvögel getötet werden. Bezüglich der Fledermäuse sind Umbau- und Abrissarbeiten im Winter während des Winterschlafs (1.11.-28.02.) vorzunehmen, da im vorliegenden Fall von keiner Winterquartiernutzung auszugehen ist.

V3 Deaktivierung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Tötung und Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsstadien sowie von Fledermäusen bei Abriss- oder Umbauarbeiten nach Beginn der Brutperiode bzw. nach Ende des Winterschlafs kann grundsätzlich durch eine Deaktivierung potenzieller Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vermieden werden. Dazu werden potentielle Nischen und Höhlungen an den Gebäuden, etwa durch Ausschäumen, unbrauchbar gemacht. Diese Deaktivierungen müssen vor Beginn der Brutperiode bzw. vor Ende des Winterschlafs der Fledermäuse durchgeführt werden (1.11.-28.02.).

V4 Gehölzpflanzungen

Bei der Pflanzung von Gehölzen im Rahmen des Vorhabens sind einheimische Laubgehölze, die für den innerstädtischen Bereich geeignet sind, zu bevorzugen. Naturnahe Hecken und Gebüsche kompensieren die durch Rodung verloren gegangenen potenziellen Brutstätten von Freibrütern.

V5 Verzicht auf großflächige Glasfassaden

Im Rahmen der Bebauung sollte, zur Vermeidung von Vogelschlag, auf den Bau großer Glasfassaden weitgehend verzichtet werden. Alternativ kann durch Glasmarkierungen ein weitgehender Schutz bewirkt werden (siehe dazu SCHMID et al., 2012).

E1 Anlage von Gebüsch- und Heckenstrukturen

Zur Kompensation des Verlusts potentieller Brutstätten der bestandsbedrohten Vogelarten Bluthänfling und Klappergrasmücke werden auf einer Gesamtfläche von 500 m² (7,5 X 68 Meter) dichte Gebüsch- und Heckenstrukturen entsprechend der spezifischen Habitatansprüche der genannten Arten angelegt. Die 500 m² ergeben sich aus der Anzahl der im Untersuchungsgebiet angenommenen potentiellen Brutpaare von Bluthänfling und Klappergrasmücke und deren Habitatansprüche und Reviergrößen. Neben Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Heckenrosen (*Rosa canina*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) werden vor allem vom Bluthänfling auch Koniferen wie z.B. die Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) im Jungwuchsstadium gerne als Brutstätte genutzt. Letztere ist gruppenweise (jeweils 2 – 3 Einzelpflanzen) in die Hecken zu integrieren. Zusätzlich werden zwei einzelne Bäume als Singwarten für die genannten Vogelarten in die Hecken integriert.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitnah im Stadtteil Mainz-Gonsenheim auf einem Grundstück mit ehemaliger, kleingartenartiger Nutzung (Flur 22; Flurstück 821; 758 qm). Hierfür wird am Nordrand der zukünftigen Ausgleichsfläche ein etwa 7,5 m breiter Heckenstreifen angelegt (Abbildung 6).

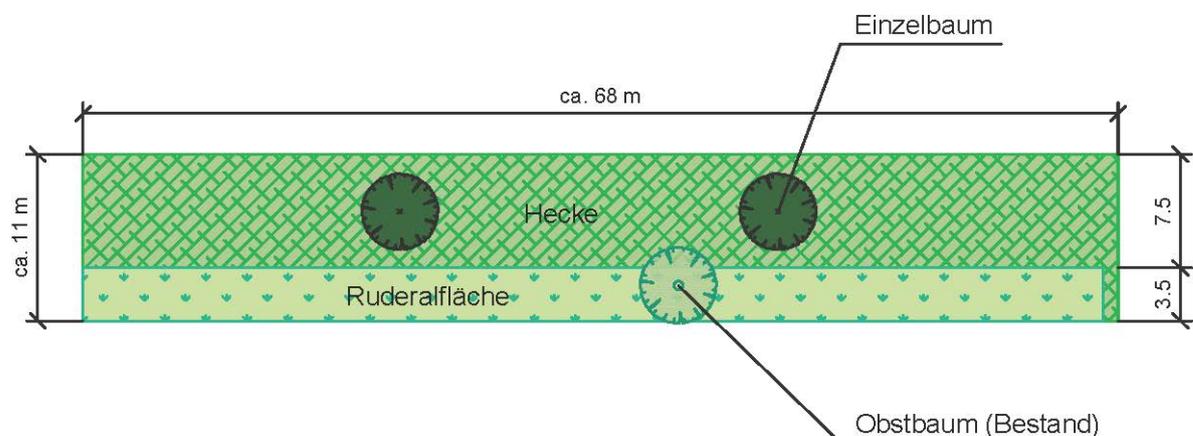


Abbildung 6: Schematische Darstellung der Ausgleichsfläche.

Die Gehölzstrukturen am Ostrand der Fläche können bestehen bleiben. Da insbesondere die Saumbereiche von Hecken von den meisten Heckenbrütern als Brutplatz bevorzugt werden, wird im Südteil der Fläche entlang der Hecke eine ca. dreieinhalb Meter breite Ruderalfläche mit Arten wie beispielsweise Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Wegrauke (*Sisymbrium officinale*) und weiteren Arten angelegt (vgl. Abbildung 7). Die genannten Kräuter und Stauden eignen sich zusätzlich als Nahrungshabitat für den sich ausschließlich aus Sämereien ernährenden Bluthänfling. Zur Gewährleistung eines dauerhaften Nahrungsangebots wird diese Ruderalfläche alljährlich halbseitig alternierend gemäht.

Damit die Hecke bereits unmittelbar nach ihrer Anlage ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die relevanten Vogelarten erfüllen können, müssen die Pflanzungen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sträucher: mindestens fünf bis sieben Triebe, nach Pflanzschnitt mindestens 1,5 m hoch.
- Bäume für Hecke: Solitär-Heister, mindestens 2,5 - 3 m hoch.
- Einzelbäume: Solitär, mindestens 3 m hoch.

Die Pflanzung ist so auszuführen, dass bereits im ersten Jahr nach der Pflanzung dicht geschlossene Gehölzbestände entstehen. Sofern am Markt verfügbar, ist gebietsheimisches Pflanzenmaterial zu verwenden.

Für die Anlage der Nahrungsfläche ist autochthones Saatgut zu bevorzugen. Entsprechendes Saatgut kann bei einem örtlichen oder regionalen Saatguthandel bezogen werden.

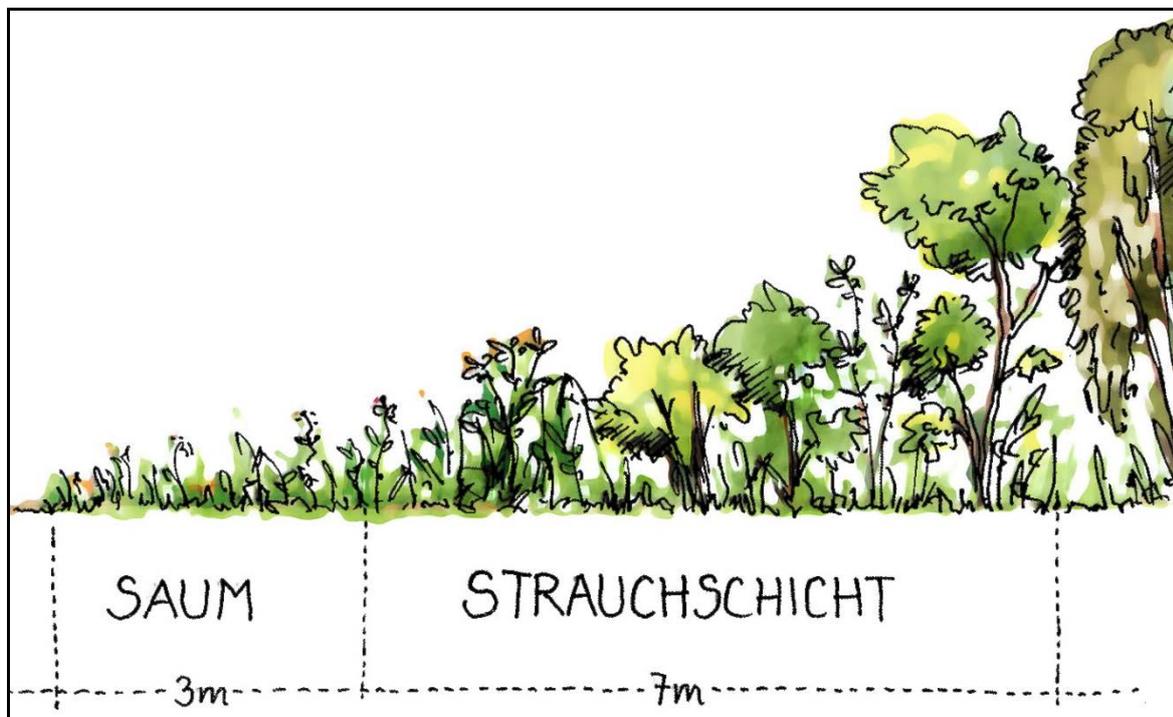


Abbildung 7: Schematische Darstellung eines Gehölzrandes.

E2 Anbringung von Vogelnistkästen

Für den Verlust potentieller Fortpflanzungsstätten nicht bestandsbedrohter Höhlen- und Nischenbrüter (Bachstelze, Hausrotschwanz, Blaumeise und Kohlmeise) werden pro voraussichtlich verloren gehenden Brutplatz je drei Nisthilfen auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 22, Nr. 690, 811 und 821 angebracht (vgl. Umweltbericht IUS 2017). Generell sollte die Anflugöffnung der Nisthilfen immer auf der wetterabgewandten Seite, i. d. R. in östlicher Richtung, aufgehängt werden. Die Anbringungshöhe sollte zwischen zwei und vier Metern variieren.

Tabelle 9: Artspezifische Nisthilfen für betroffene Höhlen- und Nischenbrüter

Art	Nisthilfentyp	Ort der Anbringung	Anzahl
Bachstelze	Nischenbrüterhöhle Typ 1N / Halbhöhle Typ 2HW der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte.	An Gebäuden in 2 - 4 m Höhe.	3
Blaumeise	Nisthöhle Typ 1B der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte. Fluglochweite: 26 mm.	An Bäumen in 2 - 4 m Höhe.	6
Hausrotschwanz	Halbhöhle Typ 2HW der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte.	An Gebäuden in 2 - 4 m Höhe.	6
Kohlmeise	Nisthöhle Typ 1B oder Typ 2 GR der Firma Schwegler oder vergleichbare Produkte. Fluglochweite: 32 mm.	An Bäumen in 2 - 4 m Höhe.	6

E3 Anbringen von Fledermauskästen

Im vorliegenden Fall wird von 3 potentiellen Quartieren ausgegangen welche aufgrund der Inanspruchnahme der Gebäude wegfallen. Als ergänzende Ausgleichsmaßnahme werden für diese jeweils 5 Spaltenquartiere in südost- bis südwestexponierten Fassaden der neuen Gebäude angebracht. Hierzu können die Fledermaussteine bzw. Fledermausflachsteine unter die Traufe montiert und mit atmungsaktiver Farbe an das Bauwerk angeglichen werden. Eine Reinigung ist nicht erforderlich. Durch diesen gleichwertigen Ersatz wird eine weitere Verfügbarkeit potentieller Quartiermöglichkeiten gewährleistet.

3.4.2 Empfehlungen

Der Bebauungsplan „Alte Mainzer Straße (He 131)“ teilt sich auf in die Bereiche A und B (vgl. Abbildung 1). Der hier vorliegende Fachbeitrag betrifft den Teilbereich B, in dem durch den „He 131“ bauliche Veränderungen ermöglicht werden. Im Teilbereich A erfolgt lediglich eine Umwidmung der Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet auf Sondergebiet Einzelhandel und Gewerbe. Hierdurch werden keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst. Für den Fall, dass hier zu einem späteren Zeitpunkt bauliche Veränderungen in Form von Renovierungen, Umbauten oder ähnlichem realisiert werden sollen, wird empfohlen ebenfalls den Artenschutz zu berücksichtigen und die fachlich anerkannten Methodenstandards anzuwenden.

4 Zusammenfassung

Das Gelände an der Ecke Alte-Mainzer-Straße, Autobahn A60 in Mainz-Hechtsheim soll umgenutzt werden. Der Bebauungsplan „He 131“ teilt sich auf in die Bereiche A und B. Der hier vorliegende Fachbeitrag betrifft den Teilbereich B, in dem durch den „He 131“ bauliche Veränderungen ermöglicht werden. Im Teilbereich A erfolgt lediglich eine Umwidmung der Art der baulichen Nutzung von Mischgebiet auf Sondergebiet Einzelhandel und Gewerbe. Weitere umweltrelevante Änderungen erfolgen hier nicht. Auf dem östlichen Teil des Vorhabensbereichs, dem ehemaligen „Dekra-Gelände“ (Flurstück 142/40) plant die BAUHAUS-AG den Neubau einer Baustoff-Drive-In-Arena. Auf dem westlichen Teil des Vorhabensbereichs, dem Gelände des seit 2014 geschlossenen Möbelmarktes (Flurstück 142/42) soll nach derzeitigem Kenntnisstand eine CleanCar Waschstraße mit Tankstelle und Fast-Food-Restaurant angesiedelt werden. Im Rahmen des Vorhabens sind die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden notwendig.

Durch Geländebegehungen wurden Erfassungen zu artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen, die innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind (Vögel, Reptilien und Fledermäuse) durchgeführt. Die nachgewiesenen Vogelarten wurden unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung um weitere potenziell vorkommende Vogelarten ergänzt. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien und Wirbellose) kann aufgrund der Lebensraumausstattung des Vorhabensbereichs ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann für einige Europäische Vogelarten und Fledermäuse bestehen.

Das Vorhaben könnte grundsätzlich zu den folgenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG führen:

- Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang von Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 [1] Nr. 1)
- Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 [1] Nr. 3)

Um eine Schädigung von Brut und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen Rodungs- und Fällarbeiten in den Monaten Oktober bis Ende Februar und somit außerhalb der Brutperiode. Bei der Fällung von Bäumen ergeben sich, in Bezug auf Fledermäuse, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Das einzige potentielle Fledermausquartier in Form einer Fäulnishöhle in einem Walnussbaum bleibt erhalten, da für diesen Baum eine Erhaltungsbindung erfolgen wird. Geplante Umbau- und Abrissarbeiten beginnen außerhalb der Brutperiode und aufgrund des Fledermausschutzes erst ab dem 1.11. und sind bis zum 28.02. abzuschließen. Ist ein Beginn der Abrissarbeiten erst später möglich, können potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, wie z. B. bekannte Nischen, Spalten und Höhlungen am Gebäude, grundsätzlich innerhalb des vorher genannten Zeitraums deaktiviert werden. Für das Wegfallen dreier potentiell nutzbarer aber derzeit ungenutzter Spaltenquartiere werden als ergänzende Ausgleichsmaßnahme jeweils 5 Spaltenquartiere in südost- bis südwestexponierten Fassaden der neuen Gebäude angebracht. Durch diesen gleichwertigen Ersatz wird eine weitere Verfügbarkeit potentieller Quartiermöglichkeiten gewährleistet.

Für das Wegfallen potentiell nutzbarer Fortpflanzungsstätten von bestandsbedrohten Vogelarten und ungefährdeten Halbhöhlen- und Höhlenbrütern (Bluthänfling,

Klappergrasmücke, Hausrotschwanz, Bachstelze Blau- und Kohlmeise) werden als ergänzende Ausgleichsmaßnahmen folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Aufhängen von insgesamt 12 Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 22, Nr. 690, 811 und 821
- Aufhängen von insgesamt 9 Nisthilfen für nischenbrütende Vögel auf externen Ausgleichsflächen in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 22, Nr. 690, 811 und 821
- Anlage von 500 qm Gebüsch- und Heckenstrukturen mit Saumbereich und angrenzenden Ruderalflächen auf der externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 22, Nr. 821.

Außerdem sind bei der Neuanpflanzung von Gehölzen im Rahmen des Vorhabens einheimische und standortgerechte Arten zu bevorzugen.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.4 genannten Vermeidungs- und ergänzenden Ausgleichsmaßnahmen kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5 Literatur

- BAUER et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, (2. Auflage), AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BfN / BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. BfN, Bonn, 386 S.
- BURFIELD, I. & F. VAN BOMMEL (2004): Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status. BirdLife International.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER T. KRÜGER N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, S. 510-511 und 664-665, Münster.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, 30 November 2015). In: Berichte zum Vogelschutz Heft 52: 19-67.
- IUS, INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN WEIBEL & NESS GMBH (2017). Umweltbericht zum Bebauungsplan „Alte Mainzer Straße (He 131)“.
- LBM / LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <http://www.lbm.rlp.de/Aufgaben/Planung-Bau/Landespflege/Richtlinien-und-Regelwerke/>
- RUNGE et al. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, Planungsgruppe Umwelt u. a.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SIMON, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz
- SÜDBECK, P. (Hrsg.) (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S., Radolfzell.